

VO/026/2026

Verwaltungsvorlage



Datum 08.05.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herrn Rense

Jongsma

Telefon: 02507 33-148

jongsma@gemeinde.havixbeck.de

Kommunale Wärmeplanung: Beschluss zur Durchführung

Termin	Beratungsfolge	Status
11.06.2026	Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Mobilität, Energie und Nachhaltigkeit	Vorberatung
18.06.2026	Gemeinderat	Entscheidung

Beschlussvorschlag

1) Gemäß § 13 Wärmeplanungsgesetz (WPG) wird der Beschluss über die Durchführung der Wärmeplanung für die Gemeinde Havixbeck gefasst. Der Beschluss wird im Amtsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde Havixbeck veröffentlicht.

2) Die Verwaltung wird beauftragt, die kommunale Wärmeplanung durch einen externen Dienstleister erstellen zu lassen und die hierfür notwendigen Mittel in den gemeindlichen Haushalt einzustellen.

3) Die nach den Kosten für die Erstaufstellung und Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung verbleibenden und zur Verfügung stehenden Mittel werden zweckgebunden für deren Umsetzung eingesetzt. Dazu zählen auch vorbereitende, investitionsnahe und investive Maßnahmen für die Wärmewende bei kommunalen Liegenschaften und Infrastruktur. Die Mittel werden dazu im Haushalt mit einem Sperrvermerk versehen, der erst durch einen Beschluss des Gemeinderates auf Basis konkreter Umsetzungsmaßnahmen aufgehoben wird.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Begründung

Die Gemeinde Havixbeck ist gemäß dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) und des Gesetzes zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmeplanungsgesetz NRW - LWPG) als planungsverantwortliche Stelle dazu verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2028 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen.

Ziel der kommunalen Wärmeplanung ist gemäß § 1 WPG:

„[...] einen wesentlichen Beitrag zur Umstellung der Erzeugung von sowie der Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf erneuerbare Energien, unvermeidbare Abwärme oder einer Kombination hieraus zu leisten, zu einer kosten-effizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie treibhausgas-neutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 (Zieljahr) beizutragen und Endenergieeinsparungen zu erbringen“.

Zusammenfassend ist die kommunale Wärmeplanung als strategisches Planungsinstrument zu verstehen, welches für verschiedene Planungsgebiete den kosten-effizientesten Weg zu einer klimafreundlichen und fortschrittlichen Wärmeversorgung aufzeigen soll.

Es wird betont, dass die kommunale Wärmeplanung in ihrer Erstaufstellung aktuell keine unmittelbaren rechtlichen oder finanziellen Verpflichtungen für Verbraucherinnen und Verbraucher begründet. Hiervon ausgenommen ist ein ergänzender, **optionaler** Beschluss nach § 26 WPG (Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich). Würde ein solcher Beschluss getroffen, gilt **im ausgewiesenen Gebiet** die 65-Prozent-Regel gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) für den Einbau **neuer Heizungsanlagen** bereits ein Monat nach Bekanntgabe der Ausweisung und nicht erst mit Ablauf der allgemein gültigen Frist am 30. Juni 2028 (für Bestandsgebäude sowie Neubauten außerhalb von Neubaugebieten (Lückenschluss) in Kommunen mit ≤ 100.000 EW).

Der Ablauf der kommunalen Wärmeplanung und darin vorgesehen Beteiligungsschritte sind durch das WPG festgelegt (nähere Erläuterung in VO/044/2025). Anhand dieser Vorgaben lässt und auf Grundlage von Erfahrungswerten aus Nachbarkommunen lässt sich für Havixbeck folgender Zeitplan skizzieren:

Projektbaustein	Geschätzter Durchführungszeitraum
Vergabeverfahren	Q2/2026 – Q3/2026
1. Phase Bestandsanalyse	Q3/2026 – Q1/2027
2. Phase Potenzialanalyse	Q1/2027 – Q2/2027
3. Phase Zielszenario-Entwicklung	Q2/2027 – Q3/2027
4. Phase Umsetzungsstrategie-Entwicklung	Q3/2027 – Q4/2027
Fertigstellung Endbericht, Ratsbeschluss	Q1/2028

Nach Erstaufstellung des kommunalen Wärmeplans ist die planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, diesen nach spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und die Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen zu überwachen.

Sowohl für die Erstaufstellung als auch für die Fortschreibung gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach LWPG NRW einen finanziellen Belastungsausgleich (§8 (2) LWPG).

Die nach der Erstaufstellung und Fortschreibung des kommunalen Wärmeplans verbleibenden Mittel aus dem Belastungsausgleich, eignen sich ideal für die Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen aus der Wärmeplanung. Dazu zählen auch vorbereitende, investitionsnahe und investive Schritte zur Wärmewende in den kommunalen Liegenschaften und Infrastruktur.

Investitionen in die Wärmewende sind einerseits notwendig, um die stetige Reduktion von

CO₂-Emissionen – ein zentrales Ziel im Klimaschutzkonzept der Gemeinde Havixbeck – zu erreichen. Gleichzeitig sind sie auch wirtschaftlich sinnvoll: Sie sichern die Wärmeversorgung kommunaler Gebäude langfristig stabil und unabhängig von fossilen Energieträgern, erschließen Fördermittel und Kostenvorteile, mindern Risiken durch steigende CO₂- und Energiepreise und stärken so die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit der bestehenden Wärmeinfrastruktur.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen: € 181.612,40

(Belastungsausgleich nach LWPG, ausgezahlt in 5 Tranchen bis Q1/2028).

Ausgaben: ca. € 64.000 brutto

(Erstellung der kommunalen Wärmeplanung durch einen externen Dienstleister;
Schätzwert auf Grundlage von Durchschnittswerten aus der KKW-Kommunenbefragung 2025.)

gez. Jörn Möltgen

Anlagen

Entfällt